

ENTWURF

**Verwaltungsvereinbarung über Aufbau und
Betrieb eines Kompetenzzentrums für An-
kunft, Verteilung und Rückkehr**

**zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Ministerium des Innern, für Bau und Heimat**

**und
dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**

§ 1

Ziel und Gegenstand

(1) Der Bund und das Land Schleswig-Holstein verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit das Ziel, die Asylverfahren sowie die sich daran anschließenden Maßnahmen effizient zu gestalten.

(2) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist der Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Ankunft, Verteilung und Rückkehr im Land Schleswig-Holstein. Zur Optimierung der bestehenden Strukturen und Abläufe arbeiten der Bund und das Land Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin III - Verordnung in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen;
- sicherzustellen, dass Personen mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich integrationsvorbereitende Maßnahmen beginnen und aus der Aufnahme-Einrichtung heraus verteilt werden und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so schnell wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(3) Das bisherige Ankunftscenter in Neumünster wird als Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr weiterbetrieben. Die bisher zum Ankunftscenter Neumünster zugehörige Landesunterkunft in Boostedt sowie die Landesunterkunft in Rendsburg werden seitens des Landes als Außenstellen des Kompetenzzentrums Neumünster betrieben. Zusammen haben die Einrichtungen eine Regelkapazität von 1.500 Plätzen, maximal können 1.900 Personen untergebracht werden (700 in Neumünster, 700 in Boostedt und 500 in Rendsburg). Es handelt sich um offene Einrichtungen. Die Voraussetzungen für den Betrieb des Landeskompetenzzentrums werden schnellstmöglich geschaffen.

§ 2

Grundsätze der Unterbringung

(1) Es werden zunächst grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive alle Personen untergebracht, für die das Land Schleswig-Holstein gemäß § 45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung für vulnerable Gruppen wird vom Land Schleswig-Holstein sichergestellt. Hierzu erfolgt zunächst eine Identifizierung der besonders schutzbedürftigen Personengruppen.

(2) Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern erfolgt im Kompetenzzentrum nicht. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt erhalten. Die Altersfeststellung erfolgt durch das jeweils zuständige Jugendamt gemäß dem in § 42f SGB VIII vorgesehenen Verfahren. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften (§§ 42a ff SGB VIII, §§ 36a, 36b JuFöG) verteilt.

(3) Ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept garantiert Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Das Schutzkonzept ist als Grundlagenpapier konzipiert, das vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Zusammenarbeit mit den im Kompetenzzentrum tätigen Dienstleistern und Dienststellen umgesetzt wird. In jeder Liegenschaft ist die dortige Leitung für die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Die Gesamtverantwortung einschließlich der grundlegenden Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern liegt bei der Leitung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten. Das Land Schleswig-Holstein stellt die Evaluation und eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicher.

(4) Personen mit EURODAC-Treffern werden nach Mitgliedstaaten, die übrigen Personen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst. Um je nach Auslastung der Außenstellen Boostedt und Rendsburg eine ausgewogene Unterbringungssituation zu gewährleisten, werden die drei Gruppen grundsätzlich gleichmäßig auf die drei Standorte verteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass Personen mit EURODAC-Treffern desselben Mitgliedstaats nicht auf unterschiedliche Standorte verteilt werden.

(5) Die Details der Steuerung der Verteilung auf die Einrichtungen stimmt das Land Schleswig-Holstein mit dem BAMF ab. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Zugangsgeschehens oder anderen unvorhergesehenen Entwicklungen erfolgt eine möglichst kurzfristige Anpassung der Herkunftslandverteilung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem BAMF sowie den weiteren beteiligten Stellen.

(6) Personen mit geringer Bleibeperspektive werden grundsätzlich nicht in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. § 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 3

Maßnahmen des Landes

(1) Das Land Schleswig-Holstein betreibt das Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr in Neumünster mit den Außenstellen Boostedt und Rendsburg.

(2) Das Land Schleswig-Holstein stellt folgende Leistungen sicher:

- Unterkunftsverwaltung

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts wird eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung gewährleistet und spezifischen Bedürfnissen anderer vulnerabler Gruppen Rechnung getragen.

- Rückkehrberatung

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über ein integriertes Rückkehrmanagement. Zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung werden die Betroffenen aufbauend auf der Asylverfahrensberatung, die auch Informationen zur Rückkehr umfasst, frühzeitig und stetig über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise sowie zu erwartender Konsequenzen, sollte einer Ausreisepflicht freiwillig nicht gefolgt werden, beraten.

- Hausbetreuung und Sozialberatung

Die in der Aufnahmeeinrichtung Untergebrachten werden wie bisher durch einen Dienstleister betreut, der neben der Hausbetreuung auch für eine Sozialberatung sowie eine auf die Kreisverteilung vorbereitende Beratung zuständig ist.

Um den Tagesablauf für die Untergebrachten innerhalb der Einrichtung besser zu gestalten und soziale Spannungen zu vermeiden bzw. zu verringern, wer-

den unterstützende und tagesstrukturierende Maßnahmen im Sinne einer Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben in gemeinsamer Konzeption durch den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die betreffenden Träger und andere Organisationen vor Ort entwickelt und vom Land und den entsprechenden Organisationen durchgeführt. Hierzu gehört auch ein niedrigschwelliges Angebot an Orientierung, denkbar zum Beispiel: Elternschulung, Fahrradwerkstatt für Kinder (und deren Eltern), qualifizierte Vorbereitung auf den Besuch eines Kindergartens.

- Unterstützung der vom Bund angebotenen Maßnahmen zur Erstororientierung

Das Land stellt mit organisatorischen Maßnahmen wie ausreichenden Kinderbetreuungszeiten die Teilnahme insbesondere auch von Frauen an den angebotenen Maßnahmen zur Erstororientierung (§ 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung) sicher. Bei entsprechenden Lernerfolgen übernimmt das Land die Kosten für eine Abschlussprüfung. Das Land bezieht Wegweiser- und Erstororientierungskurse als Bestandteil der Förderketten in sein Übergangsmanagement ein.

- Sicherheitsdienste

Der bedarfsgerechte Einsatz von geeigneten Sicherheitsdiensten wird veranlasst.

- Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung wird zusätzlich zur freien Arztwahl bedarfsgerecht über medizinische Sprechstunden vor Ort garantiert. Eingangsuntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände des Kompetenzzentrums statt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird das gemeinsame Ziel weiter verfolgt, bundeseinheitlich diese künftig auch für Personen, die nicht im Land Schleswig-Holstein verbleiben, sondern nach einer EASY-Verteilentscheidung in andere Länder weitergeleitet werden, durchzuführen.

(3) Für alle in den Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Kinder besteht im Land Schleswig-Holstein Schulpflicht. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Einrichtungen statt.

(4) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, nach dem Sachleistungsprinzip gewährt.

§ 4

Maßnahmen des Bundes

(1) Das BAMF stellt nach Durchführung der Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) die schnelle, umfassende, einzelfallgerechte und rechtssichere Bearbeitung der Asylverfahren sicher. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF stellt darüber hinaus folgende Leistungen sicher:

- Asylverfahrensberatung

Das BAMF führt eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung ein. Diese erfolgt in einem zweistufigen Modell: Vor der Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Gruppeninformation für alle Asylsuchenden eine allgemeine Beratung mit dem Ziel der Informationsvermittlung über Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens sowie auch zu Alternativen zum Asylverfahren (einschl. eines Hinweises auf bestehende Angebote zur Rückkehrberatung). Darauf aufbauend wird allen Asylsuchenden eine freiwillige, individuelle Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen angeboten. Dieses Angebot kann bereits vor der Antragstellung sowie während des gesamten Asylverfahrens bis zum Abschluss des Behördenverfahrens wahrgenommen werden. Die besonderen Bedarfe vulnerabler Fluchtgruppen werden im Rahmen der Beratung berücksichtigt. Die vor Ort bestehende Beratungsstruktur wird im Rahmen einer engen Kooperation zwischen BAMF und den Wohlfahrtsverbänden einbezogen. Beratungsstandards werden ausgetauscht und bundesweit einheitlich gemeinsam weiterentwickelt. Eine frühzeitige Erstinformation über die verschiedenen Rückkehrprogramme wird sichergestellt. Die Verfahrensberatung durch das BAMF findet, wenn möglich, räumlich getrennt von den anderen Verfahrensschritten statt.

- Maßnahmen der Erstorientierung

Das BAMF konzipiert und finanziert Maßnahmen der Erstorientierung. Es werden zwei Orientierungsmaßnahmen (Wegweiser- und Erstorientierungskurs) angeboten. Der Wegweiserkurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag, für das Verhalten in der Aufnahmeeinrichtung sowie grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten (UE) und wird durch sog. Kulturmittler in der jeweiligen Herkunftssprache unterrichtet. Im Erstorientierungskurs, der sich nicht an Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern richtet, werden in sechs Modulen á 50 UE (insgesamt 300 UE) landeskundliches Wissen und Deutschkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für ihren Alltag benötigen. Eine systematische sprachliche Progression ist im Erstorientierungskurs nicht vorgesehen.

- Dublin-Verfahren

Das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“ sowie die zentrale Überstellungscoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Gruppe 32) durch.

(3) Das BAMF stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher, dass zur Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben genügend Personal eingesetzt wird. Das BAMF richtet die Zahl seiner in Neumünster und Boostedt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Menge und dem Umfang der zu erledigenden Aufgaben aus.

(4) Passersatzpapierbeschaffung

Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe unterstützt der Bund noch stärker das Land Schleswig-Holstein bei der Passersatzpapierbeschaffung im Wege der Amtshilfe.

(5) Durchführung der Rückführung

Der Bund unterstützt das Land Schleswig-Holstein bei der Durchführung der Rückführung, insbesondere durch die Organisation von Chartermaßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei.

(6) Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- erste Berufskompetenzfeststellungen vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen),

um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern.

Die Gestaltung des Inhalts und des Umfangs des Dienstleistungsangebotes der BA erfolgen in dezentraler Verantwortung. Die konkreten Abläufe im Kompetenzzentrum werden lokal vor Ort abgestimmt.

Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(7) Die liegenschaftsbezogene Unterstützung der Länder und Kommunen im Rahmen der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 3.6. zu Kapitel 6004 Titel 12101 des Bundeshaushaltsplans unter Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung des Zustroms von Asylbegehrenden und Flüchtlingen fortgesetzt. Die Einzelheiten der Umsetzung erfolgen durch Vereinbarungen zwischen der BImA und dem jeweiligen Bedarfsträger. Der Bund kann Raumkapazitäten des Landes für die vereinbarte Unterbringung von IDM-S-Tools sowie zur Urkundenprüfung und Asylverfahrensberatung bei der Registrierung mietzinsfrei nutzen.

§ 5

Aufenthaltsdauer in der Aufnahmeeinrichtung

Solange und soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Aufenthaltsdauern in Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 Abs.1, 1a und 1b AsylG normierten Höchstverweildauern. Vor Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt den gesetzlichen Regelungen entsprechend eine Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 6

Freiwillige Rückkehr und Rückführung

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung in der Aufnahmeeinrichtung mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Reintegration im Heimatland. Bei Bedarf unterstützt der Bund das Land Schleswig-Holstein bei der Angebotsgestaltung der Rückkehrberatung. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem BMZ auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Zielland ablehnen, erfolgt mit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Rückführung grundsätzlich unmittelbar aus dem Kompetenzzentrum. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit, auch über die in den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen hinaus. Dabei soll insbesondere eine Optimierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. In enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein übernimmt der Bund die Rückführungen der Dublin-Fälle aus der Aufnahmeeinrichtung. Hierzu wird ein Ablaufplan erstellt.

§ 7

Evaluation und Zusammenarbeit

(1) Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele und Maßnahmen bilden keinen abschließenden Katalog. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein entwickeln diese Vereinbarung dynamisch weiter: Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und dem Land Schleswig-Holstein fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Land unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/

Telefonschaltkonferenzen zwischen den zuständigen Bundes- und Landesbehörden, insbesondere dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei, Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten sowie der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit statt.

(2) Der Bund und das Land Schleswig-Holstein evaluieren die praktische Umsetzung der Prozesse gemeinsam, ggf. unter Beteiligung der vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbände und Organisationen. Eine Zwischenevaluierung erfolgt nach 6 Monaten. Danach finden die Evaluierungen im Jahresrhythmus statt.

(3) Beide Seiten benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig schriftlich unverzüglich über Änderungen dieser Ansprechpersonen oder ihrer Kontaktdaten.

(4) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Seiten vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 8

Finanzierung

Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen. Die Behörden von Bund und Ländern tragen die Kosten der ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen selbst.

§ 9

Anwendungszeitpunkt

Die Verwaltungsvereinbarung wird ab dem Tag ihrer Unterzeichnung angewendet.

Ort, den ...

Für

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Name

Für das Land Schleswig-Holstein

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Name